



GEMEINDE
MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70 www.mitterberg-sanktmartin.at gde@mitterberg-sanktmartin.at
 Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204



Nr. 7/2023

Heizkostenzuschuss 2023/2024

Die Steiermärkische Landesregierung hat den Heizkostenzuschuss 2023/2024 beschlossen.

Berechtigten wird somit von der Sozialabteilung des Landes, bei Nachweis der Voraussetzungen, ein Betrag von **EUR 340,--** für alle Heizungsanlagen angewiesen.

**Die Förderaktion für 2023/2024 beginnt am
02. Oktober 2023 und dauert bis 29. Februar 2024**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 01.09.2023 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

Das Haushaltseinkommen (die Definition eines Haushaltes finden Sie auf der Rückseite unter Punkt 2) darf die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigen:

✓ für Ein-Personen Haushalte:	€ 1.392,--
✓ für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 2.088,--
✓ für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind:	€ 418,--

Mitzubringen ist:

Monatslohnzettel (nicht älter als 6 Monate) bzw. Pensionsnachweis des laufenden Jahres, sowie alle für das monatliche Haushaltseinkommen anrechenbaren Einkommen – **siehe Richtlinien Punkt 4 auf der Rückseite**. Das Land Steiermark kann den Heizkostenzuschuss nur mit Ihrer IBAN-Nummer überweisen. Die Nummer steht auf Ihrer Kontokarte.

Die Antragstellung ist während des Parteienverkehrs am Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Bitte die Richtlinien auf der Rückseite beachten!

Der Bürgermeister
Fritz Zefferer e.h.

Bitte wenden!



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Der Heizkostenzuschuss des Landes stellt eine Maßnahme im Sinne des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes des Bundes dar.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 02. Oktober 2023 in der Wohnitzgemeinde in den Stadtämtern, Servicezentren und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohnheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohnung befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2023/2024 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit 1. September 2023 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mietbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mietbewohner:innen seit 1. September 2023 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schülern-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Asylwerber:innen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch alleine Personen, die eine Wohunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das arrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= arrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt haftwohnenden Gemeindeteilnehmer:innen die in Punkt 5 festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als arrechenbares Einkommen gilt:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsbruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzeitell, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuer des aktuellen Lohnzeitels minus 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen muss es zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
- Bei selbstständiger Tätigkeit: Einkommen aus Gewerbetreibend und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen § 17 EStG 1988 ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztem Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft genachtet, so wird der lährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinsen sinkommensabhängig zu berücksichtigen. EU-Forderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung);

- Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwer-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsniveaus des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
- Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefährdetenentschädigung, Bildungskarenzgeld und Kinderberreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld.
- Teilzeithilfe für unselbstständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Wirtschaft (Bestätigung der gewerblichen Sozialversicherungsanstalten)
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Personsverschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktkomitee – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
- Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld

- für Ehepartner bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.088,00 für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 418,00 Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

- Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen
- Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
- Lehrerentschädigung
- Bundes- und Landessolidariteten
- Studienbeihilfe
- Familienbeihilfe
- Kindergartenbeihilfe
- Taggelder von Präsenzdienstern und Zividienern
- Ausgleichsleistung

(6) Antragstellung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 29.02.2024. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicestellen und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 08.03.2024 über das Stammportal an die A11 Sozialse, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlikt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2023/2024, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenvorarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgesgeber bzw. die Förderungsstelle ist verordnungsermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Fördernehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert zu verarbeiten.

(5) Einkommensgrenzen

- Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:
für Einpersonenhaushalte € 1.332,00

- für Ehepartner bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.088,00

- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 418,00



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Der Heizkostenzuschuss des Landes stellt eine Maßnahme im Sinne des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes des Bundes dar.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 02. Oktober 2023 in der Wohnitzgemeinde in den Stadtämtern, Servicezentren und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohnheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohnung befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2023/2024 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit 1. September 2023 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mietbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mietbewohner:innen seit 1. September 2023 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schülern-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Asylwerber:innen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das arrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= arrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt haftwohnenden Gemeindeteilnehmer:innen die in Punkt 5 festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 29.02.2024. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicestellen und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 08.03.2024 über das Stammportal an die A11 Sozialse, Arbeit und Integration übermitteln.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlikt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2023/2024, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenvorarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgesgeber bzw. die Förderungsstelle ist verordnungsermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Fördernehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert zu verarbeiten.